



Gemeinde Aschbach-Markt
Rathausplatz 11
3361 Aschbach-Markt, NÖ
TEL 07476/77321-0, FAX 07476/77321-18
E-MAIL: gemeinde@aschbach-markt.at
Gerichtsstand: Amstetten

Protokoll

über die Sitzung des

Gemeinderates

Datum : Mittwoch, 11.12.2019

Ort : Altes Rathaus, Aschbach-Markt, Rathausplatz 1

Beginn: 18.00 Uhr

Anwesend waren:

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer, Vizebgm. Gottfried Bühringer,
GGR Wolfgang Schoder, GGR Mag. Nicole Kirchweger-Otter, GGR Michael
Sturl

GGR Mag.phil. Markus Krenn, GGR Ing. Erwin Zeitlhofer

GR Johannes Stiefelbauer, GR Christa Dorner, GR Hermann Mayrhofer, GR
Rupert Mayrhofer, GR Otmar Weise, GR Johann Sturl, GR Anita Grubhofer
GR Michael Burghofer, GR Birgit Steinkellner, GR Mag. Michael Wagner,
GR Stefan Zeitlhofer

GR Franz Beneder, GR Mario Hammerschmid

GR Bettina Harreither-Gutenbrunner, GR Kurt Schwab

Weiters anwesend:

Zuhörer und Zuhörerinnen

Entschuldigt abwesend:

GR Monika Mautz

Vorsitzender:

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer

Schriftführer:

VB Fischl Margit

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Änderung der Tagesordnung:

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer bringt folgenden Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung ein:

Ich ersuche um Aufnahme von folgenden Dringlichkeitspunkten und zwar soll **nach dem Tagesordnungspunkt 17 als TOP 18)**

„Bericht des Prüfungsausschusses“

in die Tagesordnung für **die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung** aufgenommen werden.

Dieser Tagesordnungspunkt war bei Erstellung der Tagesordnung noch nicht sitzungsfähig.

Danach führt der Bürgermeister die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt.

TAGESORDNUNG

- 1) **Genehmigung des öffentlichen GR-Protokolls vom 23.10.2019**
- 2) **Nennung der Zeichnungsberechtigten**
- 3) **Voranschlag 2020 und mittelfristiger Finanzplan**
- 4) **Freigabe Aufschließungszone BW-A2, BW-A3 und BW-A4**
- 5) **Erlassung Teilbebauungsplan Ragerfeld**
- 6) **Vereinbarung über gemeinsame Parzellierung Ragerfeld**
- 7) **ABA BA16 Bauteil 2 Oberer und Mittlerer Markt
Grundsatzbeschluss und Auftragsvergabe für Bauaufsicht**
- 8) **WVA Sanierung Bauteil 2 Oberer und Mittlerer Markt
Grundsatzbeschluss und Auftragsvergabe für Bauaufsicht**
- 9) **FF Aschbach-Markt Ankauf Hilfeleistungsfahrzeug HLF 3
Finanzierungsplan**
- 10) **Baulandmobilisierung**
 - a) **Aufnahme eines förderfähigen Grundstückes**
 - b) **Förderansuchen**
- 11) **Heizkostenzuschuss 2019/2020 durch die Gemeinde Aschbach-Markt**
- 12) **Kooperationsprojekt – Kleinregion Herz Mostviertel**
- 13) **Projekt Seniorenfahrtendienst**
- 14) **Förderungen der Marktgemeinde Aschbach 2019**
 - a) **Vereinsförderungen 2019**
 - b) **FF Kostenersatz 2019**
- 15) **Sondersubvention Ansuchen von LA Big Band**
- 16) **Wohnbauförderungsrichtlinien der Marktgemeinde Aschbach**
- 17) **Tagesordnung für nicht öffentliche Sitzung
Personalangelegenheiten**
- 18) **Tagesordnung für nicht öffentliche Sitzung
Bericht des Prüfungsausschusses**
- 19) **Berichte und Anfragen**

Übergang in die Tagesordnung

1) Genehmigung des öffentlichen GR-Protokolls vom 23.10.2019

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.10.2019 eingelangt sind. Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.10.2019 gilt daher als genehmigt.

2) Nennung der Zeichnungsberechtigten

Es wurden folgende Zeichnungsberechtigte genannt:

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer
GGR Mag. Nicole Kirchweger-Otter
GR Anita Grubhofer
GR Mario Hammerschmid

3) Voranschlag 2020 und mittelfristiger Finanzplan

Sachverhalt:

Der Entwurf des Voranschlages 2020 ist in der Zeit vom 27.11.2019 bis 11.12.2019 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Während der Auflagefrist wurde keine Stellungnahme zum Voranschlag 2020 eingebracht.

Sämtliche Unterlagen für die Voranschlag 2020 und dem mittelfristigen Finanzplan wurden den Gemeinderäten mit der Einladung zur Gemeinderatssitzung übermittelt.

Der Finanzreferent Vizebgm. Gottfried Bühringer erläutert an Hand des Voranschlagentwurfes das Budget 2020. Er weist darauf hin, dass der Entwurf des VA 2020 und der mittelfristige Finanzplan in der Finanzausschusssitzung am 20.11.2019 ausführlich besprochen wurden und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen wurden.

Der vorliegende Voranschlag 2020 und der mittelfristige Finanzplan wurden erstmals nach der neuen VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015) erstellt. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem ersten Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird

Der Voranschlag gliedert sich in einen Ergebnis- und einen Finanzierungsvoranschlag. Im Ergebnisvoranschlag sind sämtliche zu erwartende Erträge und Aufwendungen des folgenden Haushaltsjahres, im Finanzierungsvoranschlag sämtliche zu erwartende Einzahlungen und Auszahlungen des folgenden Haushaltsjahres unter Berücksichtigung der Forderungen und Verbindlichkeiten; voneinander getrennt und in voller Höhe (brutto) aufzunehmen.

Zusammenstellung VA 2020:

Ergebnishaushalt:	
Mittelaufbringung	10.635.500,00 €
Mittelverwendung	9.987.000,00 €
Differenz	648.500,00 €

Finanzierungshaushalt:	
Mittelaufbringung	13.625.900,00 €
Mittelverwendung	15.142.700,00 €
Differenz	-1.183.800,00

Die negative Differenz im Finanzierungshaushalt kann durch den zu erwartenden Überschuss des Rechnungsjahres 2019 ausgeglichen werden.

Voranschlag 2020 und Mittelfristiger Finanzplan

	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Mittelaufbringung Ergebnishaushalt					
0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	310.200	275.100	261.100	261.500	262.100
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	284.800	316.700	293.300	39.500	39.300
2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	638.000	517.700	385.500	382.900	376.000
3 Kunst, Kultur und Kultus	33.500	78.500	79.500	79.500	29.500
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	24.000	24.500	25.000	25.500	26.000
5 Gesundheit	16.600	36.600	36.600	36.600	6.600
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	585.100	61.900	213.100	63.100	59.600
7 Wirtschaftsförderung	87.000	17.600	17.600	17.600	17.600
8 Dienstleistungen	3.161.500	2.542.700	2.517.700	2.694.500	2.691.400
9 Finanzwirtschaft	5.494.800	5.644.700	5.769.900	5.895.400	6.021.000
Summen	10.635.500	9.516.000	9.599.300	9.496.100	9.529.100

Mittelverwendung Ergebnishaushalt					
0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	1.182.900	1.165.900	1.156.300	1.164.700	1.172.000
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	252.600	112.900	173.400	144.500	144.300
2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	1.647.300	1.547.000	1.446.600	1.479.700	1.517.500
3 Kunst, Kultur und Kultus	296.100	390.000	394.300	398.500	302.500
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	830.700	842.400	873.000	904.500	935.100
5 Gesundheit	1.205.900	1.235.500	1.268.500	1.304.200	1.279.800
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	790.300	432.700	526.100	481.200	482.500
7 Wirtschaftsförderung	361.000	294.900	295.600	275.000	275.600
8 Dienstleistungen	3.368.300	3.056.800	3.049.600	3.237.300	3.090.600
9 Finanzwirtschaft	51.900	52.300	52.700	53.100	53.500
Summen	9.987.000	9.130.400	9.236.100	9.442.700	9.253.400

	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Mittelaufbringung Finanzierungshaushalt					
0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	310.100	275.000	261.000	261.400	262.000
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	425.400	1.027.300	600.400	30.100	29.900
2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	619.400	888.500	749.300	2.147.300	1.342.800
3 Kunst, Kultur und Kultus	33.500	78.500	79.500	79.500	29.500
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	24.000	24.500	25.000	25.500	26.000
5 Gesundheit	16.500	36.500	36.500	36.500	6.500
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	1.185.100	581.900	363.100	63.100	59.600

	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
7 Wirtschaftsförderung	90.100	20.100	20.100	20.100	20.100
8 Dienstleistungen	5.760.000	4.061.400	3.249.700	3.401.300	2.818.300
9 Finanzwirtschaft	5.494.800	5.644.700	5.769.900	5.895.400	6.021.000
Summen	13.958.900	12.638.400	11.154.500	11.960.200	10.615.700

Mittelverwendung Finanzierungshaushalt

	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	1.195.900	1.145.500	1.124.200	1.133.600	1.152.200
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	647.300	1.100.200	726.100	117.700	133.900
2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	1.929.100	2.090.600	1.860.200	3.287.900	2.551.300
3 Kunst, Kultur und Kultus	299.500	393.400	397.700	401.900	305.900
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	837.700	845.400	876.000	907.500	938.100
5 Gesundheit	1.205.000	1.234.600	1.267.600	1.303.300	1.278.900
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	1.834.200	826.500	675.100	324.300	346.000
7 Wirtschaftsförderung	303.300	164.500	164.600	164.800	164.800
8 Dienstleistungen	6.849.300	4.788.200	3.947.800	4.243.500	3.597.500
9 Finanzwirtschaft	41.400	41.800	42.200	42.600	43.000
Summen	15.142.700	12.630.700	11.081.500	11.927.100	10.511.600

Finanzkennziffern der Gemeinde Aschbach-Markt					
	öffentliche Sparquote	Eigenfinanzierungsquote	freie Finanzspitze	Verschuldungsdauer	Schuldendienstquote
Abschluss 2013	27,30	81,33	15,68	5,54	7,50
Abschluss 2014	26,73	64,20	15,82	8,63	7,32
Abschluss 2015	25,45	85,37	12,61	9,69	10,23
Abschluss 2016	27,61	104,92	13,53	8,26	10,48
Abschluss 2017	25,25	95,99	10,28	9,07	12,89
Abschluss 2018	38,02	89,62	17,78	6,15	12,58
VA/NVA 2019	19,54	80,71	6,66	11,55	12,68
Voranschlag 2020	16,07	79,71	10,29	11,94	6,47

Sehr gut	> 25 %	> 110 %	> 15%	< 3 Jahre	< 10%
gut	> 20 %	> 100%	> 12%	< 7 Jahre	< 15%
durchschnittlich	> 15 %	> 90%	> 8%	< 12 Jahre	< 20%
genügend	> 5%	> 80%	> 3%	< 25 Jahre	< 25%
unzureichend	< 5%	< 80%	< 3%	>25 Jahre	> 25%

Der Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (Investitionsnachweis) und der Dienstpostenplan sind eine Beilage des Voranschlages 2020.

Gem. § 73 Abs. (3) NÖ Gemeindeordnung 1973, LGB. 1000-0 i.d.g.F. wurde der mittelfristige Finanzplan bis 2024 erstellt.
Er wurde im Finanzausschuss behandelt und einstimmig zur Beschlussfassung im Gemeinderat empfohlen.

Wortmeldungen von GR Kurt Schwab

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Voranschlag 2020 samt Beilagen, den Dienstpostenplan und den mittelfristigen Finanzplan beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4) Freigabe Aufschließungszone BW-A2, BW-A3 und BW-A4

Sachverhalt:

Das Bauland-Wohngebiet der Gemeinde ist unter anderem in die Aufschließungszonen BW-A2, BW-A3 und BW-A4 unterteilt.

Die gleichlautenden Freigabebedingungen für die Aufschließungszonen lauten:

- Vorhandensein der technischen Infrastruktur (Wasser, Kanal) bzw. Vorliegen eines behördlich genehmigten Erweiterungsprojektes
- Sicherstellung der inneren Verkehrserschließung gemäß § 71 bzw. § 11 Abs. 2 Z. 1 lit. c NÖ BO 1996 i.d.g.F.

Aufgrund der Lage der Aufschließungszonen zueinander ist sowohl die Errichtung der technischen Infrastruktur, also auch die Sicherstellung der inneren Verkehrserschließung nur mit einem gemeinsamen Projekt für alle drei Zonen möglich.

Für die Errichtung der technischen Infrastruktur für alle drei Zonen (Kanal, Wasser) liegt ein behördlich bewilligtes Gesamtprojekt vor.

Zur Regelung der inneren Verkehrserschließung wurde von der Gemeinde ein Parzellierungskonzept erarbeitet.

Hinweis: Die Verkehrsfläche im Nord-Westen ist vorerst für die technische Infrastruktur (Trafo) erforderlich, sie kann später auch für eine Siedlungserweiterung genutzt werden.

Ein auf dem Parzellierungskonzept aufbauender Entwurf des Teilbebauungsplanes „Ragerfeld“ lag vom 16.07.2019 bis 27.08.2019 zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Teilbebauungsplan soll in der heutigen Sitzung nach der Beschlussfassung über die Freigabe der Aufschließungszonen beschlossen werden. Der gleiche Plan soll auch als Grundlage für die Freigabeverordnung dienen.

Auf Grundlage des Teilbebauungsplanes haben sich die Eigentümer schriftlich verpflichtet, unmittelbar nach Freigabe der Aufschließungszone die ausgewiesenen Verkehrsflächen unentgeltlich an das öffentliche Gut der Gemeinde abzutreten.

Damit ist die ordnungsgemäße innere Verkehrserschließung gesichert.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

**Verordnung:
Örtliches Raumordnungsprogramm 2008
Freigabe BW-A2, BW-A3 und BW-A4**

§ 1

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist das Bauland-Wohngebiet u.a. in die Aufschließungszonen BW-A2, Bw-A3 und BW-A4 unterteilt.

Die Freigabebedingungen für die Aufschließungszonen lauten:

- Vorhandensein der technischen Infrastruktur (Wasser, Kanal) bzw. Vorliegen eines behördlich genehmigten Erweiterungsprojektes
- Sicherstellung der inneren Verkehrserschließung gemäß § 71 bzw. § 11 Abs. 2 Z. 1 lit. c NÖ BO 1996 i.d.g.F.

§ 2

Der Gemeinderat stellt fest, dass ein behördlich genehmigtes Erweiterungsprojekt für die Errichtung der technischen Infrastruktur (Wasser, Kanal) vorliegt und die innere Verkehrserschließung gemäß der aktuellen raumordnungsrechtlichen Vorschriften sichergestellt ist.

§ 3

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschbach-Markt gibt gem. § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 die Aufschließungszonen BW-A2, BW-A3 und BW-A4 nach Erfüllung der Freigabevoraussetzungen zur Bebauung frei.

Die Lage der öffentlichen Verkehrsflächen wird so abgeändert bzw. neu festgelegt, wie dies im dem von der Kommunalialog Raumplanung GmbH, 3130 Herzogenburg, Feldgasse 1, verfassten Plan GZ 19014 B (Teilbebauungsplan Ragerfeld) dargestellt ist. Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ GO 1973 mit dem auf den Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5) Erlassung Teilbebauungsplan Ragerfeld

Schoder Wolfgang betritt Sitzungssaal (18 Uhr 37)

Sachverhalt:

Der Entwurf für den Teilbebauungsplan „Ragerfeld“ lag vom 16. Juli bis 27. August 2019 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Während der Auflagefrist ist eine Stellungnahme von Gemeindebürgern oder Gemeindebürgerinnen eingelangt. Zu dieser Stellungnahme hat das Raumplanungsbüro einen Kommentar verfasst. Das Raumplanungsbüro empfiehlt aufgrund der Stellungnahme keine Änderungen gegenüber dem Entwurf, weil die von der Einschreiterin geplante Bauweise durch die geplanten Festlegungen nicht verhindert wird. Die Stellungnahme samt Kommentar liegt in der Sitzung zur Einsicht durch Gemeinderäte auf. Eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde liegt nicht vor.

Über Anregung des Grundeigentümers Pabst in den Vertragsverhandlungen zur Parzellierung soll die Straßenführung gegenüber dem Entwurf geringfügig verschoben werden, damit die im Anschluss an die bestehenden großvolumigen Wohnhäuser liegenden Flächen besser für mögliche Erweiterungen im großvolumigen Wohnbau genutzt werden können.

Über Anregung des Raumplanungsbüros soll für einen kleinen Bereich auch ein Bezugsniveau verordnet werden. Zur Information: Bezugsniveau ist jenes Niveau, von dem die zulässige Gebäudehöhe abgeleitet wird.

Ohne Vorgaben durch den Gemeinderat gilt das Urgelände als Bezugsniveau. Im Ragerfeld gibt es zwei Bereiche, in denen die neue Straße deutlich über dem Urgelände liegt. Für die Schaffung einer verkehrssicheren Einmündung vor einer allfälligen Garage ist eine Anhebung des Geländes erforderlich.

Ohne Festlegung eines Bezugsniveaus würde die Anhebung aber die zulässige Höhe z.B. einer Garage als Nebengebäude im seitlichen Bauwich (3m) unzumutbar reduzieren. Das Raumplanungsbüro regt an, in diesem Bereich für die ersten 8m Bautiefe das Bezugsniveau entsprechend der angrenzenden Straßenfluchtlinie festzulegen. Eine größere Bautiefe ist nicht erforderlich, weil aufgrund einer Sonderregel für Nebengebäude ein Gebäude, das am höchsten Geländepunkt die zulässige Gebäudehöhe einhält, dem Gelände folgend „höher“ werden darf. Diese Sonderregel gilt für Hauptgebäude nicht, daher kann das höhere Bezugsniveau im Ergebnis nur für Nebengebäude genutzt werden. Bei Hauptgebäuden stellt sich aber das Höhenproblem nicht in der Form, weil die – zulässigen – 8m Gebäudehöhe ausreichend Spielraum bieten. Grundsätzlich wird eine dem Gelände angepasste Bebauung angestrebt.

Über Anregung des Vorstandes soll im § 4 des Verordnungstextes klargestellt werden, dass die vorgesehenen 2 Stellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge herzustellen sind. Diese Klarstellung ist zwar nicht zwingend erforderlich, weil die Größe eines Stellplatzes im Gesetz geregelt ist (5mx2,5m). Sie verbessert aber die Verständlichkeit des Textes und beugt Missverständnissen vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

V E R O R D N U N G

Teilbebauungsplan „Ragerfeld“

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschbach-Markt erlässt gem. § 33 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 den Teilbebauungsplan „Ragerfeld“.

§ 2

Die Inhalte des Teilbebauungsplanes werden so festgelegt, wie dies in dem von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, verfassten Plan GZ 19 014B auf einem Planblatt neu dargestellt ist. Diese Plandarstellung gilt als Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Gestaltungsvorschriften

- (1) Als Dachformen sind Sattel-, Walm-, Krüppelwalm-, Pult-, Tonnen- oder Flachdächer zulässig.
- (2) Die Bauwerke dürfen eine beliebige Farbgebung aufweisen.

§ 4

Stellplätze für Kraftfahrzeuge bei Wohngebäuden

Bei Wohngebäuden sind pro Wohneinheit 2 Stellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge herzustellen.

§ 5

Ableitung von Niederschlagswässern

(1) Die Ableitung von Niederschlagswässern in den öffentlichen Regenwasserkanal wird auf folgendes Ausmaß beschränkt:

- Die maximale Wassermenge darf jene Wassermenge nicht übersteigen, die dem ursprünglichen Gebietsabfluss bei einem 5-jährlichen 15-Minuten-Regen (Gitterpunkt 3065) unter Zugrundelegung eines Abflussbeiwertes von $\Psi=0,3$ entspricht.
- Jene Wassermenge, die durch die Drosselung des Abflusses in den öffentlichen Kanal anfällt, ist durch entsprechende Maßnahmen am Grundstück selbst zu retentieren. Die Retention ist zumindest auf ein 30-jährliches Ereignis zu bemessen.

(2) Bei Bebauung von einzelnen Bauparzellen mit herkömmlichen Ein- oder Zweifamilienhäusern, bzw. wenn die Bebauung dieser Baustruktur entspricht, gelten die Anforderungen nach Abs. 1 und 2 bei Einhaltung folgender Bedingungen erfüllt:

- pro 100m² Grundstücksfläche werden maximal 0,5l/s abgegeben
- pro 100m² Grundstücksfläche werden mindestens 1m³ Retentionsvolumen geschaffen

Im baurechtlichen Einreichprojekt sind nachvollziehbare Angaben zur gewählten Ausführung der Abflussdrossel sowie der Retention zu machen und ist die Eignung der gewählten Produkte durch die Beilage von entsprechenden Typenblättern, Zertifikaten, etc. nachzuweisen.

(3) Bei allen anderen Bauvorhaben oder wahlweise bei Bauvorhaben im Sinne Abs. 2 ist die Einhaltung der Vorgaben im Baubewilligungsverfahren durch rechnerischen Nachweis gemäß dem ÖWAV-Regelblatt 35 unter Zugrundelegung der tatsächlich verbauten bzw. versiegelten Fläche zu belegen.

(4) Über die bewilligungsgemäße Ausführung der Retentionsmaßnahmen ist der Baubehörde eine Bestätigung des Bauführers vorzulegen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6) Vereinbarung über gemeinsame Parzellierung Ragerfeld

Sachverhalt:

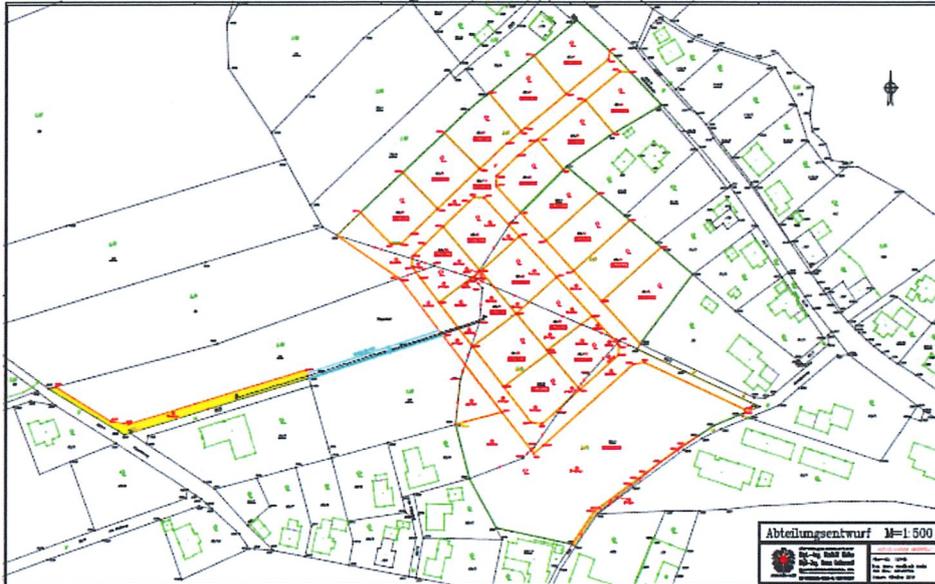
Es soll ein Vertrag über die gemeinsame Parzellierung Ragerfeld abgeschlossen werden.

Vertragspartner:

1. Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Amstetten, Ardagger Straße 28, 3300 Amstetten, vertreten durch Vorstand-Obmann BM DI Wolfgang Liebl als Eigentümerin der Grundstücke 84 und 86 je KG Aschbach Markt
2. Pabst Vermögensverwaltung GmbH, Gewerbepark 10, 3361 Aschbach-Markt, vertreten durch Geschäftsführer BM Ing. Franz Pabst als Eigentümerin der Grundstücke 89/1,90/1 und 90/2 je KG Aschbach Markt

3. Marktgemeinde Aschbach-Markt, Rathausplatz 11/1, 3361 Aschbach-Markt, vertreten durch Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer als Eigentümerin des Grundstückes 83 KG Aschbach Markt

Grundlage des Vertrages ist der Teilungsplan-Vorentwurf GZ 10742 der DI Rudolf Kolbe, DI Heinz Grünzweil Ziviltechniker GmbH vom Oktober 2019 und der Plan „Parzellierung Ragerfeld – Flächenauswertung (Stand 20190528 V2)“



Gegenstand:

Die Vereinbarung umfasst folgende wesentlichen Punkte der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den oben genannten Vertretern zusammen:

Unmittelbar nach Freigabe werden die Parteien folgende Rechtsvorgänge veranlassen:

- unentgeltliche Abtretung der vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen an das öffentliche Gut der Gemeinde

Gemeinde:

- Ankauf der angrenzenden Ergänzungsfläche GSt. 81 von Frau Sulzer

Siedlung und Pabst:

- Tausch der östlich der neuen Straße liegenden Teilflächen der Grundstücke 84 (604m²) und 86 (55m²) mit der westlich der Straße liegenden Teilfläche des Grundstückes 89/1 (360m²)

Siedlung und Gemeinde:

- Im Bereich der Grundstücksgrenzen zwischen der GSt. 84 und 86: Einräumung eines bürgerlich sichergestellten Servitutes in einer Breite von 3 Meter für Leitungen, bzw. für einen öffentlichen Fuß- und Radweg zugunsten der Gemeinde
- Zahlung einer Servitutsentschädigung durch die Gemeinde in der Höhe von Euro: 9.867,00.

Pabst und Gemeinde:

- Die Gemeinde kauft die sich aus der Parzellierung ergebenden Restflächen Pabst beim Grundstück 83/9 neu (113m²) zum Kaufpreis von Euro 33,00 pro m²
- Pabst kauft die sich aus der Parzellierung ergebenden Restflächen der Gemeinde bei den Grundstücken 83/10 neu (410m²+39m²) 90/7 neu (1m²) zum Kaufpreis von Euro 33,00 pro m²

Pabst und Gemeinde verpflichten sich, die im Teilungsplanentwurf vorgesehenen 20 Bau-parzellen zum gemeinsam festgesetzten Kaufpreis von Euro 56,00/m² für die innen liegenden Grundstücke und Euro 49,00/m² für die 10 Parzellen 83/1 bis 83/10. Diese Kaufpreise sind ab 2022 entsprechend dem Verbraucherpreisindex anzupassen. Vergleichsbasis sind die Index-Werte 12/2019 und 12/2021.

Die Käufer müssen einen im Kaufvertrag integrierten Bauland-Sicherungsvertrag zugunsten der Gemeinde abschließen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Vertrag über die gemeinsame Parzellierung Ragerfeld beschließen.

Der Vertrag ist ein wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und liegt als Beilage A dem Protokoll bei.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**7) ABA BA16 Bauteil 2 Oberer und Mittlerer Markt
Grundsatzbeschluss und Auftragsvergabe für Bauaufsicht**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.03.2018 die Grundsatzentscheidung für Errichtung der Abwasseranlage BA16 Bauteil 1 beschlossen. Am 9.5.2018 wurde dieser Abschnitt nach erfolgter Ausschreibung an die Fa. Fürholzer vergeben.

Nun soll der Bauteil 2 ausgeführt werden.

Im gegenständlichen Projekt ist der Ersatz der bestehenden Kanäle im Bereich Mittlerer Markt, Oberer Markt, Steyrerstraße bis zum Kreisverkehr durch entsprechend dimensionierte neu errichtete Kanäle geplant.

Geschätzte Projektkosten für den Bauteil 2:

Bauteil	Baukosten	Nebenkosten	Gesamtprojektkosten
Bauteil 2	706.250,00 €	106.000,00 €	812.250,00

Es soll der Grundsatzbeschluss für den Bauteil 2 (Marktplatz, Oberer Markt und Badstraße) gefasst werden.

Geschätzte Gesamtprojektkosten Bauteil 2: 812.250,00 € exkl. MwSt

Weiters soll die ingenieurmäßige Betreuung, örtliche Bauaufsicht und Koordination nach BauKG, vergeben werden.

Es liegt folgendes Angebot vor:

Gewerk	Firma	Kosten
Örtliche Bauaufsicht und Koordination nach BauKG	Fa. IKW ZT-GmbH	41.321,07 € exkl. MwSt
	DI Schuster ZT GmbH	45.030,00 € exkl. MwSt

Voranschlag 2020:

VA-Stelle:

5/851006-0040

VA-Betrag:

€ 820.000,00

frei:

€ 820.000,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Grundsatzentscheidung für die Errichtung der Abwasseranlage BA 16 Bauteil 2 mit geschätzten Gesamtprojektkosten von € 812.250,00 exkl. MwSt treffen.

Weiters möge der Gemeinderat die Auftragsvergabe für die ingenieurmäßige Betreuung für die Errichtung der Aufschließungsstränge an die Fa. IKW ZT-GmbH in der Höhe von € 41.321,07 exkl. MwSt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**8) WVA Sanierung Bauteil 2 Oberer und Mittlerer Markt
Grundsatzbeschluss und Auftragsvergabe für Bauaufsicht**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.03.2018 die Grundsatzentscheidung für die Sanierung der Wasserversorgungsanlage Bauteil 1 beschlossen. Am 9.5.2018 wurde dieser Abschnitt nach erfolgter Ausschreibung an die Fa. Fürholzer vergeben.

Nun soll der Bauteil 2 ausgeführt werden.

Geschätzte Projektkosten für den Bauteil 2:

Bauteil	Baukosten	Nebenkosten	Gesamtprojektkosten
Bauteil 2	250.000,00 €	40.000,00 €	290.000,00

Es soll der Grundsatzbeschluss für den Bauteil 2 (Marktplatz, Oberer Markt und Badstraße) gefasst werden.

Geschätzte Gesamtprojektkosten Bauteil 2: 290.000,00 € exkl. MwSt

Weiters soll die ingenieurmäßige Betreuung, örtliche Bauaufsicht und Koordinationen nach BauKG, vergeben werden.

Es liegt folgendes Angebot vor:

Gewerk	Firma	Kosten
Örtliche Bauaufsicht und Koordination nach BauKG	Fa. IKW ZT-GmbH	29.644,32 € exkl. MwSt
	Fa. DI Schuster ZT GmbH	35.178,00 € exkl. MwSt

Voranschlag 2020:

VA-Stelle:	VA-Betrag:	frei:
5/850008-0040	€ 250.000,00	€ 250.000,00
5/850000-0040	€ 80.000,00	€ 80.000,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Grundsatzentscheidung für die Sanierung der Wasserleitung Oberer und Mittlerer Markt Bauteil 2 mit geschätzten Gesamtprojektkosten von € 290.000,00 exkl. MwSt treffen.

Weiters möge der Gemeinderat die Auftragsvergabe für die ingenieurmäßige Betreuung für die Errichtung der Aufschließungsstränge an die Fa. IKW ZT-GmbH in der Höhe von € 29.644,32 exkl. MwSt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9) FF Aschbach-Markt Ankauf Hilfeleistungsfahrzeug HLF 3 Finanzierungsplan

Sachverhalt:

Die FF Aschbach möchte ein Hilfeleistungsfahrzeug „HLF 3“ ankaufen. Das Fahrzeug ist in der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung für die Gemeinde und laut Fahrzeug- und Stationierungskonzept vorgesehen.

Im Voranschlag 2020 sind 250.000,00 € veranschlagt und im MFP 2021 sind für den Fahrzeugankauf 250.000,00 € veranschlagt.

Beim NÖ Landesfeuerwehrverband soll nun der Antrag auf Förderung gestellt werden. Für die Antragstellung wurde ein Richtangebot von der Fa. Seiwald eingeholt.

Gesamtpreis : 491.914,51 € inkl. MwSt.

Folgender Finanzierungsplan liegt vor:

ANTRAG auf FÖRDERUNG eines FAHRZEUGES		
Bezeichnung	HLF-3	Auskünfte zu diesem Antrag gibt: Üblacker Mario
Geschätzter Auftragswert	€ 409.928,76	
Mehrwertsteuer	€ 81.985,75	
Summe	€ 491.914,51	
Vorgesehene Finanzierung		
Beitrag der Gemeinde	€ 314.185,88	tagsüber erreichbar unter Tel. Nr.: 0664/3946208
Eigenmittel der Feuerwehr	€ 104.728,63	
beantragte Förderung für:		e-mail:
Fahrzeug	€ 73.000,00	feuerwehr.aschbach@feuerwehr.gv.at
Summe	€ 491.914,51	

VA-Stelle:
5/163002-040

VA-Betrag:
VA 2020: 250.000,00 €
MFP 2021: 250.000,00 €

Es wird vereinbart, dass der Antrag auf Förderung eines HLF3 an den NÖ Landesfeuerwehrverband mit dem vorliegenden Finanzierungsplan gestellt werden kann.

Zur weiteren Vorgehensweise:

Vor der Ausschreibung des Fahrzeuges gemäß Bundesvergabegesetz soll die Mindestausrüstungsverordnung neu erstellt werden.

Wortmeldung von GR Kurt Schwab

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Antrag auf Förderung eines HLF3 an den NÖ Landesfeuerwehrverband mit dem vorliegenden Finanzierungsplan zustimmen. Vor der Ausschreibung des Fahrzeuges gemäß Bundesvergabegesetz soll die Mindestausrüstungsverordnung neu erstellt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bericht des Vorsitzenden zum Projekt Neubau FF-Haus Aschbach

Mit dem Beschluss des Voranschlages 2020 und des Mittelfristigen Finanzplanes wurden bereits die Weichen für den Neubau des FF Hauses Aschbach gestellt.

Basierend auf der Arbeit der Arbeitsgruppe, die vom Gemeinderat installiert wurde und der alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und die FF Aschbach angehören, konnten die Budgetplanungen erstellt werden.

In der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe vom 16. September 2019 haben sich alle Fraktionen für den Neubau des Feuerwehrhauses ausgesprochen und eine Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen.

Offen blieb noch die Finanzierung der Restkosten (das Land NÖ hat die Übernahme von einem Drittel der Kosten zugesagt).

Folgende weitere Vorgehensweise wird einstimmig festgelegt:

Der Gemeinderat spricht sich für den seitens der Arbeitsgruppe empfohlenen Neubau des Feuerwehrhauses Aschbach aus.

Bei der nächsten Gemeinderatssitzung (1. Sitzung nach der Konstituierung des neuen Gemeinderates) sollen folgende Verhandlungsgegenstände zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden:

1. Grundsatzbeschluss für den Neubau des FF Hauses Aschbach

Es muss ein mit der FF ausverhandelter Finanzierungsplan mit allen Kosten für das neue FF Haus (dazu zählen auch Grundstücks-, Planungs- und sonstige Nebenkosten) samt einer Leistungsaufstellung vorliegen. Die notwendigen Gespräche mit der FF sind noch zu führen.

2. Grundankauf für das neue FF Haus Aschbach

Derzeit liegt die mündliche Zusage der Grundstücksbesitzerin vor. Es soll ein Kaufvertragsentwurf ausverhandelt werden.

3. Vergabe der Planung

Es liegt eine Empfehlung der Arbeitsgruppe für die Vergabe der Planungsarbeiten an BM Wieser vor. Bis zur Sitzung sind die entsprechenden Angebote einzuholen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei der Arbeitsgruppe und der FF Aschbach für die geleistete Arbeit und die konstruktive Zusammenarbeit.

10) Baulandmobilisierung

a) Aufnahme eines förderfähigen Grundstückes

b) Förderansuchen

Sachverhalt:

a) Aufnahme eines förderfähigen Grundstückes

In der Gemeinderatssitzung vom 29.03.2017 wurde die Förderrichtlinie zur Mobilisierung baureifer Bauparzellen beschlossen.

In dieser Richtlinie wurden Grundstücke mitaufgenommen, die bestimmte Kriterien (vollständige infrastrukturelle Erschließung, Lage und ortsübliche Grundstücksgröße) erfüllen.

Es soll nun folgendes Grundstück in dieses Konzept mitaufgenommen werden:

Gst.Nr. 776 KG 03203 Aschbach Markt

Diese Parzelle erfüllt alle Aufnahmekriterien.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme des Grundstückes Nr. 776 KG 03203 Aschbach Markt in den Plan der förderfähigen Parzellen (Kommunaldialog Raumplanung GmbH, GZ AP16058B) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Förderansuchen

Es liegen folgende Anträge auf Gewährung der Förderung für den Verkauf einer baureifen Bauparzelle vor:

I)

Verkäufer (Antragsteller): Üblacker Judit und Karl, Aschbach-Markt, Rathausplatz 6

Verkauf der Parzelle: 1554/2 EZ 264 KG Mitterhausleiten

Kaufvertrag vom 28.11.2018 lt. Grundbuchsbeschluss vom 02.01.2019 TZ 3127/2018

Käufer: Mühlberger Lukas und Katrin, Severinusstraße 1/6, Aschbach-Markt

Es wurde um Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Eigenheimes angesucht.

II)

Verkäufer (Antragsteller): Settele Claudia, Grestenbergerstr. 18, Linz

Verkauf der Parzelle: 776 EZ 62 KG Aschbach Markt

Kaufvertrag vom 21.10.2019 RA Mag. Michael Pfleger, Amstetten

Käufer: Prinz Harald und Cornelia, Liese Prokop-Siedlung 3/3, Aschbach-Markt

Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Eigenheimes vom 12.11.2019

Es sind alle Voraussetzungen für die Vergabe der Förderung erfüllt.

VA-Stelle:	VA-Betrag:	frei:
1/480-768	€ 70.000,00	€ 62.043,82

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Förderung der Baulandmobilisierung für den Verkauf

1.

der baureifen Bauparzelle 1554/2 EZ 264 KG Mitterhausleiten in der Höhe von € 5.000,00 an Üblacker Judit und Karl beschließen. Die Auszahlung der Förderung soll erst nach Vorlage der rechtskräftigen Baubewilligung für das Eigenheim erfolgen.

2.

der baureifen Bauparzelle 776 EZ 62 KG Aschbach Markt in der Höhe von € 5.000,00 an Frau Settele Claudia, Linz beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**11) Heizkostenzuschuss 2019/2020 durch die Gemeinde
Aschbach-Markt**

Sachverhalt:

2017 wurde erstmals ein Heizkostenzuschuss für Aschbacher BürgerInnen, die den Zuschuss vom Land NÖ erhalten, beschlossen. In der Heizperiode 2018/2019 wurde der Zuschuss für 7 Personen ausbezahlt.

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung vom 04.11.2019 die Empfehlung an den Gemeinderat für den Beschluss des Heizkostenzuschusses für 2019/2020 zu den gleichen Bedingungen wie 2017 ausgesprochen.

Folgender Vorschlag liegt vor:

Es soll für die Heizperiode 2019/2020 an GemeindegängerInnen eine finanzielle Unterstützung zu den Heizkosten in der Höhe von € 75,00 gewährt werden. Anspruch haben alle GemeindegängerInnen, die eine Bestätigung der NÖ Landesregierung über die Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2019/2020 des Landes NÖ vorlegen können. Der Heizkostenzuschuss kann bis spätestens 30.05.2020 beim Gemeindeamt Aschbach-Markt beantragt werden.

VA-Stelle:	VA-Betrag:	frei:
1/429-768	€ 6.000,00	€ 3.085,70

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2019/2020 wie im Sachverhalt angeführt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12) Kooperationsprojekt – Kleinregion Herz Mostviertel

Sachverhalt:

Die 7 Gemeinden der Kleinregion Herz Mostviertel haben 2016 eine Kleinregionsstrategie erstellt, in der das Projekt „Ein Herz für Obstbäume“ verankert ist. Das Projekt beinhaltet, die aktive Bewusstseinsbildung für den Erhalt unserer Kulturlandschaft und einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Unter dem Motto „Die Kleinregion Herz Mostviertel pflanzt für die Zukunft – ein Bäumchen für die nächste Generation“ soll an die Eltern eines jeden Neugeborenen ein „Gutschein für einen Obstbaum“ in Wert von € 30 ausgehändigt werden. Der Gutschein kann bei der Gärtnerei Starkl in Aschbach-Markt, Bognerhof in Seitenstetten oder Schachner in Wolfsbach eingelöst werden. Die Wertschöpfung bleibt somit in der Region.

Geplant ist auch ein gemeinsamer Pflanztag im Herbst 2020, wo die Bäume gemeinschaftlich ausgegeben und gepflanzt werden. Falls die Eltern keine Möglichkeit zum Pflanzen des Obstbäumchens haben, wird seitens der Gemeinde angeboten, dieses auf einer öffentlichen Fläche der Gemeinde zu pflanzen.

Die genaue Vorgehensweise soll im Sozialausschuss noch festgelegt werden.

Jährlich kommen in der Kleinregion rund 230 Kinder zur Welt – d.h. in einem Jahr könnten bis zu 230 Bäumchen (vorzugsweise Obstbäume) gepflanzt werden.

Projektlaufzeit: 3 Jahre; 2020 bis 2022

Kosten:

GEBURTEN	2016	2017	2018	Durschnitt	Kosten € 30,-	Kosten 3 Jahre
Aschbach-Markt	42	44	40	42	1.260	€ 3.780

VA-Stelle:
1/439-768

VA-Betrag:
€ 12.000,00

frei:
€ 7.120,80

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Gemeinde Aschbach-Markt beschließt die Teilnahme am Projekt „Die Kleinregion Herz Mostviertel pflanzt für die Zukunft – ein Bäumchen für die nächste Generation“ und die Übergabe eines Gutscheins für einen Obstbaum im Wert von 30€ an die Eltern jedes Neugeborenen. Die Kosten belaufen sich voraussichtlich auf € 1.260,00 pro Jahr und werden von der Gemeinde übernommen.

Das Projekt wird 3 Jahre durchgeführt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13) Projekt Seniorenfahrtendienst

Sachverhalt:

Es soll ein ehrenamtlicher Fahrtendienst für Senioren und Gemeindebürger mit eingeschränkter Mobilität eingerichtet werden.

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung vom 04.11.2019 folgende Richtlinien erarbeitet und für die Beschlussfassung im Gemeinderat einstimmig empfohlen:

- ▶ Welche Fahrten werden übernommen?
 - ▶ Ärzte, Apotheke, Einkauf in örtlichen Geschäften für den täglichen Bedarf, Banken, Postpartner, Kirche & Friedhof, Kulturveranstaltungen, gesellschaftliche Treffen, Seniorennachmittag
 - ▶ Fachärzte die nicht in Aschbach ansässig sind (z.B. in Kematen, Biberbach, Mauer, ...) werden ebenfalls angefahren.
 - ▶ Sobald ein Fahrtschein nach Überweisung durch den Hausarzt vorhanden ist, besteht kein Recht auf Inanspruchnahme des Fahrtendienstes.
 - ▶ Nur für Personen / Senioren die niemanden haben, der sie zum Arzt, zum Einkauf, etc. bringen kann.
 - ▶ Auch eine vorübergehende körperliche Beeinträchtigung bei „jüngeren“ Gemeindebürgern berechtigt zur Inanspruchnahme.
 - ▶ Die Fahrgäste müssen grundsätzlich selbständig mobil sein. Der Fahrtendienst ist kein Krankentransport.
 - ▶ Ein Transport von mehreren Personen (z.B. Begleitperson) ist grundsätzlich möglich.
- ▶ Fahrtkosten (sind direkt beim Fahrer am Ende der Fahrt zu bezahlen):
 - ▶ Innerhalb des Gemeindegebiets: pro angefangene 30 Minuten → 2,50 Euro
 - ▶ Außerhalb des Gemeindegebiets: pro angefangene 30 Minuten → 4 Euro
- ▶ Die Fahrer erhalten nach monatlicher Abrechnung von der Gemeinde das amtliche Kilometergeld von 0,42 Euro – analog zu Essen auf Rädern. Fahrtenbuch muss geführt werden. → budgetrelevant

- ▶ Versicherung der Fahrten wie bei Essen auf Rädern → budgetrelevant
- ▶ Der Versicherungsschutz sowie die Kilometergeldabrechnung können nur erfolgen, wenn die Fahrt offiziell über das Gemeindeamt angefragt wurde. Es ist daher von den Fahrern darauf zu bestehen, dass die Fahrten ordnungsgemäß angefragt und danach bezahlt werden.
- ▶ Start mit 2. März 2020, nach Information der Bevölkerung in der Gemeindezeitung.
- ▶ Koordinationsstelle Gemeindeamt
 - ▶ Vorlaufzeit: Anmeldung grundsätzlich am Vortag; für Montag bereits vor dem Wochenende. Bei der Anmeldung ist zu erheben, ob der Fahrgast eine Begleitung z.B. in die Arztordination wünscht, sowie der ungefähre Zeitaufwand.
 - ▶ Es gibt eine Liste mit 15 Fahrerinnen und Fahrern, wo zu den Namen ebenfalls erhoben wurde, ob sie neben der Fahrt die beförderte Person auch z.B. zum Arzt oder in ein Geschäft begleitet.
 - ▶ Das Gemeindeamt teilt dann einen entsprechenden Fahrer zu. Es sollen keine Wünsche nach bestimmten Fahrern bedient werden.
- ▶ Sollte ein Fahrdienst nicht bezahlt werden, dann muss dies vermerkt und am Gemeindeamt gemeldet werden. Im Notfall soll die Gemeinde einmalig pro Fahrgast für die Entschädigung einspringen. → budgetrelevant
- ▶ Evaluierung spätestens im Herbst 2020

Wortmeldung von GR Franz Beneder:

Er weist darauf hin, dass es grundsätzlich eine tolle Sache ist. Es bedeutet jedoch wieder Mehrarbeit für das Bürgerservice am Gemeindeamt. Eine Verstärkung wird notwendig werden und soll bedacht werden.

Voranschlag 2020

VA-Stelle: 1/439-768	VA-Betrag: € 12.000,00	frei: € 12.000,00
-------------------------	---------------------------	----------------------

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass ein ehrenamtlicher Fahrdienst für Senioren und Gemeindebürger mit eingeschränkter Mobilität wie im Sachverhalt angeführt durchgeführt wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14) Förderungen der Marktgemeinde Aschbach 2019
a) Vereinsförderungen 2019

Sachverhalt:

Folgende Anträge und Vorschläge für die Höhe der Vereinsförderungen 2019 liegen vor:

Verein	Förderungen 2019
Gesangs-und Musikverein Krenstetten	1.400,00 €
Imkerverein Aschbach	400,00 €
Jagdhornbläsergruppe Aschbach	300,00 €
Jugendförderverein Krenstetten	400,00 €
Kameradschaftsbund Aschbach-Markt	150,00 €
Katholische Jungschar Aschbach	400,00 €
Katholische Jungschar Krenstetten	400,00 €
Kirchenchor Krenstetten	500,00 €
Mostviertler Aquarienverein	300,00 €
Chorvereinigung Musica Aspacensis	1.000,00 €
Musikkapelle Aschbach-Markt	1.600,00 €
Oldtimerverein Aschbach	300,00 €
Pfadfinder Aschbach	400,00 €
Sportunion Aschbach	7.000,00 €
Sportunion Krenstetten	400,00€
Dorferneuerung Krenstetten	500,00 €
Bäuerinnen	400,00 €
Kräuterkreis Aschbach	400,00 €
Dorferneuerungsverein Aschbach	500,00 €
Jagdhornbläsergruppe Krenstetten-Mitterhausleiten	300,00 €
Landjugend Aschbach	400,00 €
Summe	17.450,00 €

VA-Stelle:
1/060-757
1/269-757
1/321-757

VA-Betrag:
€ 35.000,00
€ 10.000,00
€ 20.000,00

frei:
€ 33.574,50 (Allgemein)
€ 9.078,97 (Sport)
€ 20.000,00 (Musik)

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Basissubventionen 2019 für die Vereine beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Kostenbeiträge für die Feuerwehren

Vizebgm. Gottfried Bühringer verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Folgende Kostenbeiträge sollen für die Freiwilligen Feuerwehren beschlossen werden:

Kostenbeiträge für die Feuerwehren	Beitrag 2019
FF Aschbach	9.680,00
FF Aukental	7.590,00
FF Krenstetten	8.250,00
Summe	25.520,00

VA-Stelle:
1/163-754

VA-Betrag:
€ 35.000,00

frei:
€ 33.666,15 (FF Kostenbeitr.)

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Kostenbeiträge für die Feuerwehren beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vizebgm. Gottfried Bühringer betritt den Sitzungssaal und nimmt wieder an der Sitzung teil.

15) Sondersubvention Ansuchen von LA Big Band

Sachverhalt:

Es liegt folgender Antrag auf Unterstützung vor:

Antrag von Verein LA BIG BAND

Unterstützung für das Projekt CD Produktion „NÖ Jazz Sinfonie“

Folgende Kostenschätzung für die CD-Produktion liegt vor:

Ausgaben	Voranschlag
Tonstudio Baumann a 900.- inkl. 20% (10 Tage)	9.000,00
CD Cover Grafik	2.500,00
Musikerhonorare	14.250,00
Fahrtspesen + Übernachtungen	1.500,00
Verpflegung Mittag/Abend	2.500,00
CD Pressung inkl Lizenzen	?????
Summe der Ausgaben:	29.750,00

Es sollen 250 CDs zu je € 10,00 als Subvention angekauft werden.

VA-Stelle:
1/321-757

VA-Betrag:
€ 20.000,00

frei:
€ 20.000,00 (Musik)

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Sondersubvention für die LA Big Band in der Höhe von € 2.500,00 beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16) Wohnbauförderungsrichtlinien der Marktgemeinde Aschbach

Sachverhalt:

Der Vorsitzende legt dem Gemeinderat die neuen Richtlinien für die Wohnbauförderung vor.

E N T W U R F

Neufassung der Wohnbauförderungsrichtlinie der Marktgemeinde Aschbach

1. Was wird mit der Neufassung der Wohnbauförderungsrichtlinien der Marktgemeinde Aschbach erreicht?

- Es bleibt für Menschen erstrebenswert, in Aschbach ihren Hauptwohnsitz zu errichten
- Es wird sowohl die Familienkomponente als auch die Energiekomponente berücksichtigt
- Wir fördern energiesparende Maßnahmen
- wir berücksichtigen Erkenntnisse der Gebarungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung

2. Welche Aktivitäten werden in welcher Form gefördert:

- o Wohnraumschaffung (Direktzuschuss)
- o Neubau
- o Ankauf eines Eigenheimes in Form eines Hauses oder einer Eigentumswohnung
- o Errichtung einer weiteren Wohneinheit in einem bestehenden Objekt

3. Worin besteht die Wohnbauförderung der Marktgemeinde Aschbach:

- In Form eines einmalig nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von € 500,--
- Die Förderung bezieht sich auf einen Zeitraum von 5 Jahren. Fällt während dieser Laufzeit die Fördervoraussetzung weg, so ist der Förderungswerber zur anteiligen Rückzahlung der Förderung verpflichtet.

4. Richtlinien

- bei Neubau

- o grundsätzlich wird die Wohnbauförderung der Marktgemeinde Aschbach dann gewährt, wenn eine aufrechte Zusicherung eines Wohnbauförderungsdarlehens für das angesuchte Objekt vorliegt (wird die Zusicherung des Landes NÖ widerrufen, so hat das den Förderungsverlust der Gemeindeförderung Direktzuschuss) zur Folge. Die Benützungsbewilligung darf zum Zeitpunkt des Ansuchens auf eine Wohnbauförderung der Marktgemeinde Aschbach noch nicht erteilt worden sein. Wird im Rahmen einer Neubauförderung eine zweite Eigenheimförderung beantragt, so wird die Basiswohnbauförderung der Marktgemeinde Aschbach in einem Umfang von 50% zuerkannt.

- bei Ankauf eines Eigenheimes (Haus oder Eigentumswohnung)

○ wird ein Eigenheim im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Aschbach angekauft und auf dieser Adresse der Hauptwohnsitz innerhalb von drei Jahren ab Ankaufsdatum (Basis ist das Datum der Rechtsgültigkeit des Kaufvertrages) errichtet, so wird die Basisförderung der Marktgemeinde zuerkannt. Der Kaufpreis muss mehr als der dreifache Einheitswert des Kaufobjektes sein.

- bei Errichtung einer weiteren Wohneinheit (Eigentum) in einem bestehenden Objekt:

○ es gelten die Bestimmungen für den Neubau einer Wohneinheit oder für die Althausanierung.

- Maßnahmen im Rahmen der Eigenheimsanierung Neu (Stichtag 1.10.2019 bzw. NÖ – Althausanierung, Übergangsregelung bis 31.3.2020:

○ Werden o.a. Maßnahmen im Rahmen der Sanierung mit Energieausweis abgewickelt, so erfolgt eine Förderung im Rahmen der Wohnbauförderung der Marktgemeinde Aschbach. Die Förderung beträgt in diesem Fall einmalig 3% der Bemessungsgrundlage (max. € 500,--) für den Annuitätenzuschuss des Landes Niederösterreich und wird nach Vorliegen der Endabrechnung ausbezahlt.

5. Die oben angeführten Zuschüsse sind auf Basis ledige Personen, Ehepaare / Lebensgemeinschaften) ohne Kinder.

Für Ehepaare/Lebensgemeinschaften mit zumindest einem im Haushalt lebenden Kind (Anspruch auf Familienbeihilfe muss für den Antragsteller bestehen) erhöht sich die jeweilige Förderung mit Ausnahme der Energieförderung um 30%. Entscheidend ist der Familienstand der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Marktgemeinde Aschbach.

6. Voraussetzungen:

- Das Haus oder die Wohnung muss der NÖ Bauordnung entsprechen. Weiters muss auf dem Förderobjekt der Hauptwohnsitz errichtet werden.
- Der Antragsteller kann immer nur eine natürliche Person sein.
- Es ist nur eine Einmalförderung pro Förderungswerber möglich.
- Die Bewilligung eines Landeswohnbauförderungsdarlehens muss vorliegen. Das Haus/die Wohnung muss innerhalb der gesetzlichen Frist als Hauptwohnsitz dienen. Beim Hauskauf wird diese Frist von der Marktgemeinde Aschbach mit drei Jahren festgesetzt.

- Sämtliche von der Gemeinde die bis zu diesem Zeitpunkt vorgeschriebenen Gebühren müssen bezahlt sein.

- Scheidet der Förderungswerber beim Förderobjekt als Besitzer oder Mitbesitzer aus, so ist der Zuschuss aliquot (dem nicht eingehaltenen Zeitraum entsprechend (fünf Jahre)) zurückzuzahlen. Ebenso ist die Förderung anteilmäßig zurückzuzahlen, wenn der Förderungswerber seinen Hauptwohnsitz am Förderungsobjekt auflässt.

- Die Förderung wird für Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen gewährt.

7. Allgemeine Regelungen betreffend Errichtung von Ein- oder Zweifamilienhäusern, die im Rahmen der Eigenheimförderung des Landes Niederösterreich gefördert werden:

- Es erfolgt auf die erste Jahresabrechnung eine Gutschrift für 150 m³ Wasser. Der Wasserzähler wird sofort nach der Errichtung der Zubringerleitung zum Grundstück eingebaut.

8. Bei vorgeschriebenen Abgaben (z.B. Anschließungsabgaben, Kanalbenützungsg Gebühr u.Ä.) kann eine Zahlungserleichterung nur dann gewährt werden, wenn dadurch die Einbringlichkeit der Abgabe nicht gefährdet wird und die sofortige volle Entrichtung mit erheblichen Härten verbunden ist. Werden in einzelnen Fällen Ratenzahlungen vereinbart, so werden 6 % p.a. (nach § 212b der Bundesabgabenordnung) als Wertausgleich verrechnet.

9. Allgemeines:

- Ein Antragsteller kann nur einmal um eine Wohnbauförderung ansuchen (die Wohnbauförderung kann auf ein neues Objekt übertragen werden, wenn die Voraussetzungen (z.B. Hauptwohnsitz, neue Förderzusage) erfüllt werden. Weiters wird festgehalten, dass pro Wohneinheit die Förderung nur einmal vergeben wird.

10. Änderung des Familienstandes:

- Ändert sich der Familienstand nach Antragstellung in der Form, dass um eine zusätzliche Förderung angesucht werden kann, so kann dies bis zu fünf Jahre nach Erstellung der Förderzusage des Landes Niederösterreich nachgeholt werden. Die Auszahlung des zusätzlichen Förderbetrages erfolgt auf ein vom Antragsteller bekannt zu gebendes Konto.

11. Sonderförderung:

Für die Dämmung der obersten Geschossdecke werden 10 % der nachgewiesenen Rechnungen, max. € 200,-- in Form eines Direktzuschusses gefördert. Um die Sonderförderung für die Dämmung der obersten Geschossdecke muss spätestens drei Monate nach Fertigstellung der Sanierungsmaßnahme angesucht werden. Die Rechnungen dürfen nicht älter als sechs Monate sein.

12. Die Neufassung der Wohnbauförderung der Marktgemeinde Aschbach tritt mit 1.1.2020 in Kraft.

13. Die Förderrichtlinie ist mit dem 31.12.2020 befristet.

14. Schlussbestimmung

Diese einzelne Förderzusage ist vom Beschluss des Gemeinderates abhängig. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Voranschlag 2020

VA-Stelle:	VA-Betrag:	frei:
1/480-768	€ 40.000,00	€ 40.000,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Richtlinien für die Wohnbauförderung der Marktgemeinde Aschbach-Markt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bericht zum Glasfaserausbau:

Stand: 238 (Davon 80 von der WET und 20 von der Gemeinde) von 420 notwendigen Bestellungen, damit das Projekt von der nÖGIG umgesetzt werden kann. Es fehlen noch ca. 70 Unterschriften, es soll gezielt Werbung gemacht werden. Alle Kräfte sollen gebündelt werden.

17) Tagesordnung für nicht öffentliche Sitzung Personalangelegenheiten

**Die Besucher verlassen den Sitzungssaal.
Dieser Tagesordnungspunkt wurde unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und ist in einem gesonderten Protokoll abgelegt.**

Übergang in die öffentliche Sitzung

18) Berichte und Anfragen

Der Vorsitzende berichtet über

- diverse erhaltene Förderungen und Auszeichnungen
- ein Schreiben der Familie Sturl-Humpl an den Gemeinderat, in dem Sie die Entfernung der Fahrbahnerhöhung in Abetzberg fordern. Es wird zur Kenntnis genommen. Die Angelegenheit soll in der nächsten Sitzung des Bauausschusses behandelt werden.
- die bestehende Sondervereinbarung mit Dr. Wolfgang Schmutzer, die bis Ende des Schuljahres 2019/2020 aufrecht erhalten bleibt. Es werden Verhandlungen mit Fr. Dr. Spreitzer Isabella über die Weiterführung geführt.
- die stattgefundenen Veranstaltungen (Advent im Garten, Adventerwachen usw.)
- Danke allen für die konstruktive Zusammenarbeit in den letzten 5 Jahren und appelliert an alle, eine faire Wahlauseinandersetzung zu führen, damit auch in Zukunft die gemeinsame Arbeit weitergeführt werden kann.

Vizebgm. Gottfried Bühringer berichtet über

- den Stand im Umgang mit den Negativzinsen
- die Aktivitäten der Gesunden Gemeinde, Vortrag von Christian Bruckner „In 9 Tagen mit Rad ans Nordkap“ im Gasthaus Lettner , Vorsorge aktiv wird auch im kommenden Jahr stattfinden

GGR Wolfgang Schoder berichtet über

- die am 22.10.2019 stattgefundenene Sitzung des Wasserverbund Ybbstal und die durchgeführte jährliche Begehung des Sportplatzes

GGR Michael Sturl berichtet über

- die am 11.11.2019 stattgefundenene Sitzung des Bauausschusses

GR Anita Grubhofer

- bedankt sich für den Besuch des GR beim stattgefundenenen Wertungsspiel der Musikkapelle Aschbach

GR Johannes Stiefelbauer

- berichtet von der stattgefundenenen Sitzung des Roten Kreuzes
- bedankt sich für die Mithilfe bei der Errichtung der neuen Weihnachtsbeleuchtung in Krenstetten und der Organisation der Nikolausfeier

GR Hermann Mayrhofer

- bedankt sich für die rege Teilnahme am stattgefundenenen Vortrag des Bauernbundes am 12.11.2019 zum Thema „Klimawandel“ mit Univ.Prof. Helga Kromp-Kolb.

GR Christa Dorner

- bedankt sich für Besuch und Mithilfe bei den Kulturveranstaltungen und lädt ein zum Punschstand und zum Neujahrskonzert

GR Johann Sturl

- bedankt sich für die schöne Zeit im Gemeinderat und betont dass er stolz darauf ist, teil der Gemeinschaft gewesen zu sein und wünscht dass es so weitergeht

GR Mario Hammerschmid

- gibt bekannt, dass er heute das letzte Mal dabei ist. Er war gerne Gemeinderat und wünscht allen weiterhin viel Erfolg

GR Franz Beneder

- bedankt sich für die gemeinsame Arbeit der letzten fünf Jahre, es war ihm eine Freude und verabschiedet sich vom Gemeinderat

GR Rupert Mayrhofer

- dankt im Namen der Bühne Aschbach für den Besuch der Aufführungen

GR Kurt Schwab

- ist dankbar, dass ergebnisoffen debattiert werden konnte, und gibt bekannt dass er im Wahlkampf als Kandidat antreten wird

GR Bettina Harreither-Gutenbrunner

- verabschiedet sich vom Gemeinderat und ist dankbar, dass alles miteinander getragen wurde. Sie wünscht allen einen Wahlerfolg

GR Stefan Zeitlhofer

- verabschiedet sich auch vom Gemeinderat, da er sich auf sein Studium konzentrieren muss.

GR Michael Burghofer

- lädt ein zum Neujahrskonzert am 25.1.2020 und zum Konzert von zwo3wir am 7.3.2020

GGR Ing. Erwin Zeitlhofer

- bedankt sich für den Besuch beim „Advent im Garten“
- gibt bekannt, dass er sich nach 23 Jahren im Gemeinderat zurückzieht, bedankt sich für die Zusammenarbeit und wünscht alles Gute

GGR Mag. Markus Krenn

- berichtet über die stattgefundenene Adventfeier im betreuten Wohnen
- teilt mit, dass die freiwilligen Essen auf Rädern Fahrer am 17.01.2020 zum Dank ins Gasthaus Berndl eingeladen werden
- lädt ein zur Teilnahme am Gemeindeskitag am 29.02.2020
- dankt für die gute Zusammenarbeit der letzten 5 Jahre

GGR Mag. Nicole Kirchwegger-Otter

- berichtet von der stattgefundenenen Sitzung des Schullausschusses vom Polytechnischen Schule St. Peter/Au

Zum Abschluss wünscht Bgm. Martin Schlöglhofer allen alles Gute und lädt zur anschließenden Weihnachtsfeier mit den Gemeindebediensteten ins Gasthaus Weiß ein.

Ende: 20 Uhr 15

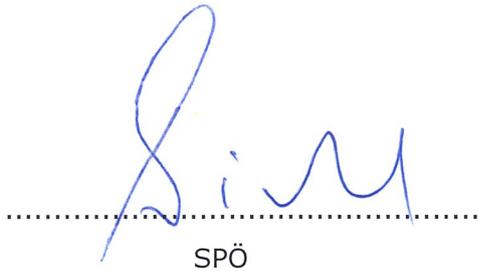
Dieses Protokoll wurde in der Gemeinderatssitzung vom 06.05.2020 genehmigt.


Bgm. DI (FH) Martin Schlöglhofer


Schriftführer


ÖVP


WIR


SPÖ


FPÖ